

habe, ohne auf diese Weise die Ursache für das Versagen des Verriegelungsmechanismus ermitteln zu können. Die Beklagte hat zudem unter Vorlage des Schadengutachtens der D. vom 08.12.2016 dargelegt, dass auf Veranlassung der Streithelferin eine weitere Untersuchung zur Ermittlung der Unfallursache durchgeführt worden sei und der mit der Untersuchung befasste Gutachter ... aufgrund der Untersuchung des Semi-Trailers am 03.11.2016 und nochmals – im Beisein eines Mitarbeiters des Herstellers – am 17.11.2016 keine Ursache für den Abriss des Fahrgestells habe feststellen können. Die Beklagte hat damit vorgetragen, dass trotz angemessener Recherchen die Ursache für das Versagen des Verriegelungsmechanismus nicht habe aufgeklärt werden können. Die Einlassung der Klägerin, dass sich aus dem Schadengutachten die Vornahme einer auf die Ermittlung der Schadenursache gerichteten Untersuchung nicht ergebe, ist unerheblich. Die sekundäre Darlegungslast führt – wie oben begründet – nicht zu einer Umkehr der Beweislast. Die Beklagte hat keinen Beweis dafür angetreten, dass sich die Untersuchung des Semi-Trailers durch den Gutachter ... nur auf die Höhe des Schadens bezogen hat, obwohl ihr dies ohne Weiteres möglich gewesen wäre. Aus dem Schadengutachten der D. vom 08.12.2016 ergibt sich die Nichtdurchführung einer solchen Untersuchung – die für die Einstandspflicht des Kaskoversicherers der Streithelferin nicht bedeutungslos ist – nicht.

(ii) Die Klägerin hat ihre streitige Behauptung, dass die Streithelferin für den streitgegenständlichen Transport leichtfertig und im Bewusstsein der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts einen mangelhaft gewarteten bzw. untersuchten Semi-Trailer eingesetzt hat und dies zu dem Auseinanderfallen des Semi-Trailers geführt hat, nicht bewiesen. Sie hat insoweit schon keinen Beweis angetreten, sondern ist – trotz des Hinweises des Senats vom 15.11.2019 – bei ihrer Auffassung, dass sie die Beweislast nicht treffe, verblieben.

**bb)** Das Landgericht hat auch den Klagantrag Ziff. 2 zu Recht abgewiesen. Der Klägerin steht der mit dem Klagantrag Ziff. 2 geltend gemachte Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten i.H.v. 1.752,90 € nebst Zinsen unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.

Nachdem eine Schadensersatzforderung der Klägerin gegen die Beklagte nicht besteht war die Aufwendung von Kosten zu deren vorgerichtlicher Geltendmachung nicht erforderlich.

Einsender: RA Benjamin Grimme, Hamburg

§§ 425, 435 HGB

**1. Die vorbehaltlose Zahlung des Betrages der beschränkten Haftung stellt ein »Zeugnis gegen sich selbst« dar, das zu einer Umkehr der Darlegungs- und Beweislast in Bezug auf die anspruchsbegründenden Voraussetzungen führt.**

**2. Es spricht ein Anscheinsbeweis dafür, dass der Totalschaden der zwingend temperaturgeführten Medikamente auf einem Ausfall der Kühlung über einen Zeitraum von ca. 33 Stunden beruht.**

**3. Für den Fall, dass die temperaturgeführte Sendung im Obhutsbereich des Frachtführers vorübergehend ein-**

**gelagert wird, muss er mit der verkehrserforderlichen Sorgfalt dafür sorgen, dass die Temperatur laufend eingehalten wird.**

[Leitsätze der Redaktion]

**LG Köln, Urteil vom 12.03.2020 – 85 O 45/18**

Die Klägerin nimmt die Beklagten als Gesamtschuldner wegen eines Transportschadens in Anspruch.

Die Klägerin handelt mit Arzneimitteln. Sie verkaufte im Juli 2018 Medikamente zu einem Gesamtpreis von 21.296,37 € an mehrere Abnehmer in Deutschland. Über den Inhalt und die Preise der verkauften Medikamente sowie die Daten der Abnehmer verhalten sich die als Anlage K1 zur Klageschrift vom 03.12.2018 vorgelegten Lieferscheine vom 20.07.2018. Mit dem Transport der Arzneimittel vom Sitz der Klägerin in Leverkusen zu den jeweiligen Empfängern beauftragte die Klägerin die ... Zwischen der Klägerin und der ... bestand eine ständige Geschäftsbeziehung, in deren Rahmen die ... wiederholt Transporte für die Klägerin durchführte. Maßgeblich für die Transporte war dabei ein – nur unvollständig vorgelegter – Rahmenvertrag (»Dienstleistervertrag«), demgemäß die Sendungen gekühlt mit einer Temperatur zwischen +2 und +8 Grad Celsius zu befördern waren. Die Anlage 1 zu diesem Vertrag enthält Regelungen zur Abwicklung der Transporte, Anlage 2 ist eine »Qualitätssicherungsvereinbarung für den Transport von Pharmazeutika«, in der die ... unter anderem zur elektronischen Dokumentation und Messung der Temperatur der transportierten Sendungen verpflichtet wird. Deren Anhang 1 (»Ablaufbeschreibung für die Dienstleistungen im ...«) sieht unter Ziffer 2 vor, dass die ... die Temperatur mittels Messfühler misst, die alle fünf Minuten die Temperatur feststellen und das Ergebnis aufzeichnen. [...]

Die streitgegenständlichen Medikamente übernahm die ... am Freitag, den 20.07.2018. Zwischen dem 21.07.2018 und dem 23.07.2018 befand sich die Sendung zwecks Umschlags in einem Depot in Hannover. Dort kam es vom 21.07.2018, 21:20 Uhr bis zum 23.07.2018, 6:15 Uhr zu einem Stromausfall, von dem auch der Kühlcontainer betroffen war, in dem sich die Sendungen der Klägerin befanden. Da auch der Telematikalarm von dem Stromausfall betroffen war, wurde die Temperaturentwicklung in den Kühlcontainern während der Zeit des Stromausfalls nicht dokumentiert. Dies wurde der Klägerin mittels »RCA & CAPA Protokoll« vom 23.07.2018 sowie mit E-Mail vom 24.07.2018 mitgeteilt.

Mit Schreiben vom 27.08.2018 forderte ein Inkassoinstitut [...] »unter Fristsetzung bis zum 18.09.2018 im Namen der Klägerin zur Zahlung von 21.296,37 € auf; [...]. Unter dem 02.10.2018 meldete sich für die ... der Versicherungsmakler ... bei der Klägerin, verwies auf die Prüfung der Gelegenheit durch den Verkehrshaftungsversicherer und lehnte eine über 1.665,75 € hinausgehende Haftung der ... ab, weil kein qualifiziertes Verschulden vorliege. Die Haftungsbeschränkung auf 1.665,75 € ergebe sich aus dem »Dienstleistungsvertrag« zwischen der Klägerin und der ... welcher für Temperaturschäden einen Haftungshöchstbetrag von bis zu 750,00 € pro Packstück zzgl. Fracht vorsehe. [...]

Nach Zahlung des Betrages von 1.665,75 € begehrt die Klägerin mit der Klage den Restbetrag von 19.620,62 €.

[...]

Die Klägerin behauptet, die Beklagte zu 1) sei Rechtsnachfolgerin der Beklagten zu 2) geworden.

Ihr, der Klägerin, sei ein Schaden in Höhe der Klageforderung entstanden. Die Beklagte zu 2) habe die Arzneimittel ordnungsgemäß vorgekühlt und vollständig unbeschädigt übernommen. Durch den Stromausfall sei es in dem betroffenen Kühlcontainer zu einem Temperaturanstieg auf über 8 Grad Celsius gekommen. Dadurch hätten die – unstreitig zwingend temperaturgeführten – Medikamente qua Gesetzes ihre Zulassung verloren bzw. seien aufgrund von Zweifeln an ihrer ordnungsgemäßen Qualität nach arzneimittelrechtlichen Vorschriften nicht mehr freigabefähig und daher nicht mehr verkehrsfähig, weshalb wirtschaftlicher Totalschaden eingetreten sei; hierzu legt die Klägerin Gutachten und Stellungnahmen aus anderen Verfahren vor. Die Sendungen seien der ... im Übrigen vollständig, mangelfrei und »ausreichend vorgekühlt« übergeben worden.

Die Klägerin meint, die Beklagten müssten wegen qualifizierten Verschuldens der Höhe nach unbeschränkt haften. Die ... habe durch die Zahlung des Teilbetrages ihre Haftung anerkannt und sei an dieses Anerkenntnis gebunden, was jedenfalls zu einer Umkehr der Darlegungs- und Beweislast in Bezug auf die anspruchsbegründenden Voraussetzungen führen müsse. Der Vorwurf qualifizierten Verschuldens greife bereits deswegen, weil die ... eine laufende Kontrolle der Kühlung auftragswidrig nicht sichergestellt habe. – Für leichtfertiges Verhalten spreche zudem eine tatsächliche Vermutung, weil die Beklagte zu 2) ihrer prozessualen Einlassungsobliegenheit in Bezug auf den Schadenshergang nicht genügt habe.

[...]

Die Beklagte zu 1) meint, sie sei schon nicht passivlegitimiert. Sie bestreitet, von der Klägerin mit dem Transport der streitgegenständlichen Sendungen beauftragt worden zu sein.

Die Beklagte zu 2) behauptet, die in Rede stehende Beförderung sei »speditionell abgewickelt« worden. Sie meint, die Klägerin stelle überzogene Anforderungen an den Sorgfaltsmaßstab einer Frachtführerin. Sie treffe kein qualifiziertes Verschulden, weil es sich bei dem Stromausfall im ... um ein plötzliches Ereignis gehandelt habe, mit dem nicht zu rechnen gewesen sei. Zu dem Stromausfall sei es aufgrund baulicher Maßnahmen gekommen, bei denen ein Verteilerkasten beschädigt und eine Kabelverbindung unterbrochen worden sei. Der betroffene Kühlcontainer sei im Vorhinein stets ordnungsgemäß gewartet und funktionstüchtig gewesen.

[...]

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist gegenüber der Beklagten zu 2) begründet; gegenüber der Beklagten zu 1) ist sie nicht begründet.

Ein Anspruch gegen die Beklagte zu 1) steht der Klägerin nicht zu. Zwischen den Parteien bestand keine vertragliche Beziehung in Bezug auf den streitgegenständlichen Transport.

[...]

Gegen die Beklagte zu 2) hat die Klägerin aus §§ 425, 435 HGB einen Anspruch auf Zahlung von 19.620,62 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.09.2018.

Passivlegitimiert ist die Beklagte zu 2) als Vertragspartnerin der Klägerin, und zwar in der geänderten Firmierung. Das unbestrittene Ausscheiden sämtlicher Kommanditisten hat gem. §§ 161 Abs. 2, 105 Abs. 3 HGB, § 738 Satz 1 BGB zur Anwachsung sämtlicher Kommanditanteile auf die verbliebene Komplementärin geführt. Auch die Umfirmierung auf die nunmehr im Passivrubrum angegebene Firma ist unbestritten, ergibt sich im Übrigen aus der Mitteilung der Beklagten zu 2) vom 20.08.2018.

Zwischen der Klägerin und der Beklagten zu 2) sind Frachtverträge, nicht Speditionsverträge zustande gekommen. Dies folgt aus § 1 Ziff. 1 des Rahmenvertrags, wonach Einzelaufträge zur »Übernahme, den Transport und die Zustellung von Gütern, die im Bereich von +2°C bis +8°C transportiert werden« erteilt werden sollten.

Während der Obhutszeit der Beklagten zu 2) ist an den transportierten Medikamenten aufgrund des Ausfalls der Kühlung über einen Zeitraum von ca. 33 Stunden ein wirtschaftlicher Totalschaden eingetreten. Für diesen hat die Beklagte zu 2) nach § 425 HGB einzustehen, ohne dass sie sich auf einen Haftungsausschluss gem. §§ 426, 427 HGB berufen kann. Gemäß § 425 HGB haftet der Frachtführer für den Schaden, der durch den Verlust oder die Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Übernahme zur Beförderung bis zur Ablieferung oder durch Überschreitung der Lieferfrist entsteht.

Die Beklagte zu 2) hat das Transportgut ordnungsgemäß übernommen.

Insofern die Beklagten zu 2) das Vorliegen der anspruchsbegründenden Voraussetzungen, insbesondere die ausreichende Vorkühlung der Medikamente sowie die Frage, ob aufgrund des Ausfalls der Kühlung überhaupt ein Schaden eingetreten ist, bestritten hat, ist sie beweisfällig geblieben. Zwar ist grundsätzlich die Klägerin als Anspruchstellerin in Bezug auf diese Umstände darlegungs- und beweisbelastet (zur Beweislast hinsichtlich der ausreichenden Vorkühlung von Tiefkühlware s. BGH, Urt. v. 23.11.2017 – I ZR 51/16 = NJW 2018, 551 [= TranspR 2018, 194]), hier hat aber die Beklagte zu 2) mit der Zahlung von 1.665,75 € das Bestehen des Anspruchs in dieser Höhe anerkannt und insoweit ein »Zeugnis gegen sich selbst« abgegeben, das zu einer Umkehr der Darlegungs- und Beweislast in Bezug auf die anspruchsbegründenden Voraussetzungen führt. Ein derartiges »Zeugnis gegen sich selbst« ist dann anzunehmen, wenn die Leistung den Zweck hat, dem Gläubiger Erfüllungsbereitschaft zu signalisieren, um ihn dadurch von Maßnahmen abzuhalten oder ihm den Beweis zu erleichtern. Wer eine Forderung bestätigt hat, muss den Gegenbeweis führen, dass dem Gläubiger keine oder nur geringere Ansprüche zustehen (BGH, Urt. v. 05.05.2003 – II ZR 50/01; BGH, Urt. v. 01.12.2005 – I ZR 284/02).

Die Beklagte zu 2) hat das Bestehen der Grundhaftung bestätigt und den sich ihrer Auffassung nach daraus ergebenden

Schadensbetrag an die Klägerin gezahlt. In seinem Schreiben vom 02.10.2018 hat der Versicherungsmakler der Beklagten zu 2) für diese zum Ausdruck gebracht, dass die Beklagte zu 2) den Eintritt des seitens der Klägerin behaupteten Schadens und ihre darauf bezogene rechtliche Verantwortlichkeit dem Grunde nach anerkenne und nur das Vorliegen qualifizierten Verschuldens in Zweifel ziehe. Die Klägerin durfte aufgrund dessen davon ausgehen, dass die Beklagte zu 2) in einem über die Anspruchshöhe etwaig zu führenden Rechtsstreit dem Bestehen eines Schadensersatzanspruchs dem Grunde nach nicht entgegneten werde. Das gilt umso mehr, als der Verkehrshaftungsversicherer der Beklagten zu 2) daraufhin den sich aus der Grundhaftung ergebenden Betrag an die Klägerin zahlte. Dies rechtfertigt, dem Verhalten der Beklagten zu 2) jedenfalls beweiserleichternde Wirkungen für die haftungsbegründenden Voraussetzungen beizumessen.

Danach ist davon auszugehen, dass die Beklagte zu 2) die zu transportierenden Medikamente vollständig und in ordnungsgemäß vorgekühltem Zustand übernommen hat, ferner, dass an den Medikamenten infolge des schädigenden Ereignisses ein Totalschaden entstanden ist. Die wegen des Zeugnisses gegen sich selbst beweisbelastete Beklagte zu 2) hat weder konkrete Tatsachen vorgetragen noch Beweis dafür angeboten, dass die Medikamente nicht ordnungsgemäß vorgekühlt gewesen wären, an dem Inhalt der Sendung kein wirtschaftlicher Totalschaden eingetreten oder der Ausfall der Kühlanlage nicht hierfür kausal geworden wäre.

Im Übrigen spricht in Bezug auf die haftungsbegründende Kausalität ein Anscheinsbeweis dafür, dass der Totalschaden der zwingend temperaturgeführten Medikamente auf dem unstrittigen Ausfall der Kühlung über einen Zeitraum von ca. 33 Stunden beruht (vgl.: OLG Stuttgart vom 16.04.2014 – 3 U 150/13 [= TranspR 2015, 356]; OLG Zweibrücken vom 12.03.2019 – 5 U 63/18 [= TranspR 2019, 268]), wobei die Beklagte zu 2) keine konkreten Tatsachen vorgetragen hat, aus denen sich ergeben würde, dass die Kühlkette bei der Übergabe an sie unterbrochen war. Das pauschale Bestreiten ausreichender Vorkühlung ist unter diesen Umständen nicht geeignet, ein Wiederaufleben der Darlegungslast der Klägerin in Bezug auf die Unversehrtheit der Sendung bei Übernahme herbeizuführen.

Die Beklagte zu 2) haftet für den eingetretenen Schaden der Höhe nach unbeschränkt, weil ihr in Bezug auf den Schadenseintritt vorsatzgleiches Verschulden zur Last fällt, § 435 HGB.

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die Beklagte zu 2) ihrer sekundären Darlegungslast, in Bezug auf den Schadenseintritt und die ergriffenen Schadensverhütungsmaßnahmen detaillierte Angaben zu machen, hinreichend nachgekommen ist, denn jedenfalls ergibt sich aus dem unstrittigen Sachverhalt ein qualifiziertes Verschulden der Beklagten zu 2).

Qualifiziertes Verschulden liegt vor, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die der Frachtführer vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat. Leichtfertig ist ein grob fahrlässiges Verhalten, das eine auf der Hand liegende Sorgfaltspflicht außer Betracht lässt und sich in krasser Weise über die Sicherheitsinteressen des Vertragspartners hinwegsetzt. Welche Sicherheits-

interessen des Vertragspartners bestehen, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Je größer die Risiken sind, desto höhere Anforderungen sind an die zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen zu stellen. Das Schadenseintrittsbewusstsein ist die sich aus dem leichtfertigen Verhalten aufdrängende Erkenntnis, es werde mit Wahrscheinlichkeit ein Schaden eintreten. Leichtfertiges Verhalten allein reicht nicht aus, um auf das Bewusstsein von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts schließen zu können. Eine solche Erkenntnis als innere Tatsache ist vielmehr erst dann anzunehmen, wenn das leichtfertige Verhalten nach seinem Inhalt und nach den Umständen, unter denen es aufgetreten ist, diese Folgerung rechtfertigt (BGH, Urt. v. 13.01.2011 – I ZR 188/08 [= TranspR 2011, 218] m.w.N. in Rn. 19). Bei Kühltransporten ist anerkannt, dass der Frachtführer auch während des Transports die Funktionsfähigkeit des Kühlaggregats zu überwachen hat. Je nach den Umständen hat er während der Beförderung die Kühltemperatur in zeitlichen Abständen zu kontrollieren und hierbei die ihm zur Verfügung stehenden Kontrollmöglichkeiten auszuschöpfen. Er muss mit der verkehrserforderlichen Sorgfalt dafür sorgen, dass die Temperatur laufend eingehalten wird (OLG Zweibrücken, Urt. v. 12.03.2019 – 5 U 63/18 [= TranspR 2019, 268] Rn. 51 –, juris).

Für den Fall, dass die Sendung im Obhutsbereich des Frachtführers wie hier zwecks Umschlags vorübergehend eingelagert wird, kann im Grundsatz nichts anderes gelten. Auch während der Umschlagszeit hat die Kühlung des Transportgutes anzudauern, um den Transporterfolg nicht zu gefährden. Entsprechend treffen den Frachtführer hier dieselben Pflichten wie bei dem eigentlichen Transport, auch wenn dies in der rahmenvertraglichen Regelung nicht ausdrücklich festgehalten ist.

Ein über ca. 33 Stunden andauernder und in dieser Zeit unentdeckt gebliebener Ausfall der Kühlsysteme in einem zur Lagerung von temperaturempfindlichem Frachtgut bestimmten Depot stellt einen groben Verstoß gegen die Pflichten aus dem Transportvertrag dar und begründet den Vorwurf qualifizierten Verschuldens. Es liegt auf der Hand, dass auch bei der Zwischenlagerung gekühlt zu transportierenden Guts die Aufrechterhaltung der Temperatur von entscheidender Bedeutung für den mit dem Vertrag verfolgten Zweck ist. Dies erfordert auch während dieser Zeit regelmäßige Kontrollen, jedenfalls aber die Organisation von Maßnahmen zur Sicherung, die zügiges Einschreiten bei einem eventuellen Temperaturabfall ermöglichen. Diesen Anforderungen hat die Beklagte zu 2) nicht genügt: über einen Zeitraum von ca. 33 Stunden wurden weder durch die Zentrale der Beklagten zu 2) noch durch einen vor Ort im ... befindlichen Mitarbeiter regelmäßige Temperaturkontrollen durchgeführt, weshalb die Temperatur seit dem Ausfall der Kühlung am 21.07.2018 um 21:20 Uhr bis zum 23.07.2018 um 6:15 Uhr unbemerkt ansteigen konnte. Zwar mag es sich bei dem Stromausfall um ein plötzliches Ereignis gehandelt haben. Dessen Auswirkungen waren aber jedenfalls nicht kurzfristig und hätten im Rahmen einer auch am Wochenende zu gewährleistenden laufenden Temperaturüberwachung auffallen müssen.

Der Umstand, dass die Kühlsysteme nach dem Vortrag der Beklagten zu 2) in dem von dem Stromausfall betroffenen mit einem Telematikalarm ausgestattet waren, der aber ebenfalls von dem Stromausfall betroffen war, weshalb der Ausfall

der Kühlung so lange unentdeckt geblieben sei, entschuldigt die Beklagte zu 2 nicht. Abgesehen davon, dass Einzelheiten hierzu sowie dazu, wie es überhaupt zu dem Stromausfall kommen konnte und wer dies zu verantworten hatte, nicht dargelegt sind, ist eine von der allgemeinen Stromversorgung abhängige Kontrolle des ebenfalls von der allgemeinen Stromversorgung abhängigen Kühlung ersichtlich unzureichend. Denn der allgemeine Stromausfall ist nicht ein derart abseitiges Risiko, als dass es vom Frachtführer vernachlässigt werden könnte. Die Missachtung dieses Risikos stellt einen groben Verstoß gegen die Interessen der Klägerin dar.

Einsender: RA Benjamin Grimme, Hamburg

### Personenbeförderung

Art. 7 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 FluggastrechteVO; Art. 14 Abs. 5, Erwägungsgründe 34 und 36 Richtlinie (EU) 2015/2302; § 651f Abs. 2 a.F., § 249 Abs. 1 Cb BGB

**Eine Entschädigungsleistung, die ein Fluggast nach Stornierung eines zu einer Pauschalreise gehörenden Flugs vom Reiseveranstalter für nutzlos aufgewendete Urlaubszeit erhalten hat, stellt eine Schadensersatzleistung dar, die gem. Art. 12 Abs. 1 Satz 2 FluggastrechteVO auf Ansprüche auf Ausgleichszahlungen nach Art. 7 Abs. 1 FluggastrechteVO nach Maßgabe der Grundsätze über die Vorteilsausgleichung anrechenbar ist.**

BGH, Urte. v. 01.06.2021 – X ZR 8/20

ECLI:DE:BGH:2021:010621UXZR8.20.0  
(Vorinstanzen: AG Frankfurt am Main, Urte. v. 09.05.2019 – 29 C 658/19 (46); LG Frankfurt am Main, Urte. v. 20.12.2019 – 2–24 S 129/19)

[1] Die Klägerin buchte bei einer Reiseveranstalterin für die Zeit vom 5. bis 12.10.2016 eine Urlaubsreise, die von der Beklagten durchzuführende Flüge von Frankfurt am Main auf die Kapverden und zurück umfasste. Der Hinflug wurde annulliert.

[2] Die Reiseveranstalterin kündigte die Reise. Die Klägerin nahm sie erfolgreich auf Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit i.H.v. 750 € in Anspruch.

[3] Von der Beklagten hat die Klägerin eine Ausgleichszahlung nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. c) und Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) FluggastrechteVO für den annullierten Hinflug und den nicht angetretenen Rückflug in Höhe von insgesamt 1.200 € sowie Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten verlangt.

[4] Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen.

[5] Das Landgericht hat die Beklagte wegen des Hinflugs zur Zahlung von 600 € nebst anteiligen Anwaltskosten verurteilt und die weitergehende Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

[6] Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf vollständige Abweisung der Klage weiter. Die Klägerin tritt dem Rechtsmittel entgegen.

### Entscheidungsgründe:

[7] Die zulässige Revision ist begründet und führt zur Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

[8] I. Das Berufungsgericht hat angenommen, die Beklagte sei wegen der Annullierung des Hinflugs zur Leistung einer Ausgleichszahlung verpflichtet. Sie müsse sich Zahlungen der Reiseveranstalterin wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit nicht gem. Art. 12 FluggastrechteVO anrechnen lassen. Der Zweck der nach § 651f Abs. 2 BGB a.F. geschuldeten Entschädigung wegen Reisevereitelung und der Zweck der Ausgleichsleistung nach Art. 7 FluggastrechteVO stimmten nicht überein. Die Ausgleichsleistung kompensiere nicht entgangene Urlaubszeit, sondern allein die Unannehmlichkeiten eines Zeitverlusts infolge der Flugannullierung.

[9] II. Diese Beurteilung hält der revisionsrechtlichen Überprüfung im entscheidenden Punkt nicht stand.

[10] 1. Rechtsfehlerfrei und insoweit nicht angegriffen hat das Berufungsgericht angenommen, dass die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 1 Buchst. c) FluggastrechteVO im Streitfall vorliegen.

[11] 2. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts stellt die Entschädigungsleistung, die die Klägerin von der Reiseveranstalterin für nutzlos aufgewendete Urlaubszeit erhalten hat, eine Schadensersatzleistung dar, die gem. Art. 12 Abs. 1 Satz 2 FluggastrechteVO auf Ansprüche auf Ausgleichszahlungen nach Art. 7 Abs. 1 FluggastrechteVO anrechenbar ist.

[12] a) Der Senat hat – nach Erlass des angefochtenen Urteils – in einem Hinweisbeschluss gem. § 552a und § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO dargelegt, dass Leistungen, die der Fluggast als Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit erhalten hat, auch auf der Grundlage des bis 30.06.2018 geltenden Rechts gem. Art. 12 Abs. 1 Satz 2 FluggastrechteVO auf einen Ausgleichsanspruch nach Art. 7 FluggastrechteVO nach Maßgabe der Grundsätze über die Vorteilsausgleichung anzurechnen sind (BGH, Beschl. v. 31.03.2020 – X ZR 169/18 Rn. 6 ff.). Dies entspricht der Rechtsfolge, die nach neuem Recht in Erwägungsgrund 36 und Art. 14 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2015/2302 (nachfolgend: Pauschalreise-Richtlinie) sowie § 651p Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BGB ausdrücklich vorgesehen ist.

[13] aa) Wie der Senat bereits in der früheren Entscheidung dargelegt hat, dient eine Entschädigungsleistung nach § 651f Abs. 2 BGB in der bis zum 30.06.2018 geltenden Fassung dem Ausgleich eines immateriellen Schadens, der auch von dem Ausgleichsanspruch nach Art. 7 FluggastrechteVO abgedeckt ist.

[14] Aus dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte des § 651f Abs. 2 BGB a.F. ergibt sich die gesetzgeberische Wertung, dass bei Vereitelung der Reise von einer so schwerwiegenden Beeinträchtigung des vertraglich geschuldeten Leistungserfolgs auszugehen ist, dass eine Entschädigung dafür geboten ist, dass der Kunde seine Urlaubszeit nicht so verbringen konnte wie vom Veranstalter geschuldet.

[15] Mit dem Ausgleichsanspruch nach der Fluggastrechtverordnung wird eine pauschalierte Entschädigung für die Unannehmlichkeiten gewährt, die einem Fluggast mit